



Gemeinde Eichwalde

Der Bürgermeister

Gemeinde Eichwalde
Kitaverwaltung
Grünauer Straße 49
15732 Eichwalde

Anlage 2

Einkommenserklärung als Grundlage zur Festsetzung des Elternbeitrages gem. § 5 der Kita-Satzung der Gemeinde Eichwalde

Für jedes Kind ist eine gesonderte Erklärung (Kopie ist ausreichend) zu unterschreiben und abzugeben.

Name, Vorname und Geburtsdatum des Kindes:

Weitere unterhaltsberechtignte Kinder, die mit dem o.g. Kind in einem Haushaltleben:

Einkommensbestandteil(e) der Personensorgeberechtigten/Eltern/Pflegepersonen

(jeweils monatlich anrechenbaren Netto-Einkommen)

(hier aufgeführte Einkommensbestandteile sind aus der Liste auf Seite 3 zu streichen)

Name, Vorname

Name, Vorname

 €

 €

 €

 €

 €

 €

 €

 €

Die von uns angegebenen Einkommensbestandteile werden durch folgende Belege nachgewiesen:

Dienstgebäude:
Grünauer Str. 49
15732 Eichwalde
Tel.: 030 67502-0
Fax: 030 67502-101
E-Mail: gemeinde@eichwalde.de

Allgemeine Sprechzeiten:
Di.: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr / 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do.: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr / 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Sprechzeiten des Einwohnermeldeamtes:
Mo.: 9:00 Uhr - 11:00 Uhr
Di.: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr / 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do.: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr / 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr.: 9:00 Uhr - 11:00 Uhr

Bankverbindungen:
Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE73 1203 0000 0001 5067 81
BIC BYLADEM1001
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN DE10 1605 0000 3664 0207 57
BIC WBLAED33HAN
Gäubiger-ID
DE67ZZZ00000076751

Von den angegebenen Einkommensbestandteilen wird gem. § 6 der Kita-Satzung der Gemeinde Eichwalde folgendes abgezogen:

Aufwendungen für die Sozialversicherungen in Höhe von (monatlich)	€
Unterhaltsleistungen für Kinder, die nicht mit im Haushalt des auf Seite 1 genannten Kindes leben, in Höhe von (monatlich)	€

Die von uns angegebenen Aufwendungen/Leistungen werden durch folgende Belege nachgewiesen:

Die Personensorgeberechtigten/Eltern/Pflegepersonen wurden darauf hingewiesen, dass alle Einkommensbestandteile vollständig benannt und aktuelle Veränderungen dem Träger unverzüglich und unaufgefordert mitgeteilt werden müssen. Wird bei der nächsten Einkommensprüfung festgestellt, dass die Personensorgeberechtigten/Eltern/Pflegepersonen eine ggf. erforderliche Änderungsmitteilung versäumt haben, so sind sie verpflichtet, die höheren Elternbeiträge rückwirkend nachzuzahlen.

--

Datum

Unterschrift der Personensorgeberechtigten/Eltern/Pflegepersonen

Einkommenserklärung der Personensorgeberechtigten/Eltern/Pflegepersonen
Seite 3

Die Personensorgeberechtigten/Eltern/Pflegepersonen erklären, dass sie nicht über die nachfolgend genannte Einkommensbestandteile verfügen.

Die auf Seite 1 angegebenen Einkommensbestandteile sind entsprechend zu streichen.

- Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit (hierzu zählen auch Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungen)
- Einkommen aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieben
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Unterhaltsleistungen für das betreute Kind und den Beitragspflichtigen oder eine (Waisen)rente
- Einkommen nach SGB III (Arbeitsförderung),
wie: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld
- Leistungen nach anderen Sozialgesetzen,
wie Krankengeld, Krankenkassenersatzleistungen, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld,
Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz und dem Wehrgesetz
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einkommen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) und SGB XII (Sozialhilfe)
- Leistungen nach dem BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe, soweit diese nicht Leistungen für die Kinder der Personensorgeberechtigten/Eltern sind und, oder Darlehen nach dem BAföG sind
- Elterngeld nach BEEG für ein Kind, soweit es einen monatlichen Betrag von 300,00 EUR übersteigt.

Datum

Unterschrift der Personensorgeberechtigten/Eltern/Pflegepersonen